

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1908.

№ XXVIII. Polizeiverordnung

vom 7. August 1908

zur Erweiterung der Polizeiverordnung vom 22. August 1905, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzetylen sowie die Lagerung von Karbid.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges. S. 238) wird zur Erweiterung der Polizeiverordnung vom 22. August 1905, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzetylen sowie die Lagerung von Karbid (Ges. S. S. 29) hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Äzetylen, mit Ausnahme der im § 21 der Polizeiverordnung vom 22. August 1905 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Die Landratsämter haben zu diesem Zwecke die Anzeige von der Inbetriebsetzung der Apparate mit den nach der Polizeiverordnung vom 22. August 1905 einzureichenden Unterlagen, ferner einer Schnittzeichnung des Gebäudes, in dem der Apparat untergebracht ist, sowie einem Lageplan desselben dem für die Prüfung der Anlage zuständigen Sachverständigen (§ 6) zur Benutzung bei der Abnahme zuzuführen.